

Vorsorgliche Regelungen für den Ernstfall | Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Warum sollte man Vorsorge treffen?

Jeder von uns kann durch Unfall, Krankheit oder Alter in die Lage kommen, dass er wichtige Angelegenheiten seines Lebens nicht mehr selbstverantwortlich regeln kann.

Natürlich werden einem die Angehörigen –hoffentlich- beistehen. Wenn aber rechtsverbindliche Erklärungen oder Entscheidungen gefordert sind, dürfen Ehegatte oder Kinder die gesetzliche Vertretung nicht ohne Weiteres übernehmen. In unserem Recht haben nur Eltern gegenüber ihren minderjährigen Kindern ein umfassendes Sorgerecht und damit die Befugnis zur Entscheidung und Vertretung in allen Angelegenheiten. Für einen Volljährigen können hingegen Angehörige nur in zwei Fällen entscheiden oder Erklärungen abgeben: Entweder aufgrund einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht oder wenn sie gerichtlich bestellter Betreuer sind.

Betreuungsverfügung

Um eine gerichtlich angeordnete Betreuung durch einen fremden Dritten zu vermeiden, sollte man mit einer Betreuungsverfügung seine Interessen frühzeitig im eigenen Sinne regeln. Hier werden z.B. Unterbringung, Ort und Art der Versorgung und vor allem die persönlichen Betreuungspersonen genau festgeschrieben.

Patientenverfügung

Seit 2009 sind Patientenverfügungen bindend, wenn man selbst nicht mehr in der Lage sein sollte, seine Vorstellungen zu äußern. Die behandelnden Ärzte sind verpflichtet, sich an den schriftlich geäußerten Willen zu halten, wenn es um die medizinische Versorgung und Behandlung geht. Wichtig: Die Vorstellungen müssen eindeutig und rechtskonform formuliert sein.

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht werden die Angelegenheiten im Krankheitsfall geregelt, beziehungsweise für den Fall, dass man selbst dazu nicht mehr in der Lage ist. Es wird eine (oder mehrere) Vertrauensperson bestimmt, um die Entscheidungen zu treffen, die im eigenen Sinne sind – und zwar in allen Lebensbereichen.

Sorgerechtsverfügung

Die Sorgerechtsverfügung gibt Vater oder Mutter gemeinsam als Eltern die Möglichkeit, namentlich einen Vormund oder Pfleger des Vertrauens für ihre Kinder zu bestimmen. Sie können auch bestimmte Personen vom Erhalt des Sorgerechts ausschließen.

Generalvollmacht – Genügt sie zur Vorsorge?

Eine Generalvollmacht kann etwa „zur Vertretung in allen Angelegenheiten“ ermächtigen. Sie deckt aber mehrere wichtige Fälle nicht ab:

- Der Bevollmächtigte soll stellvertretend auch einer ärztlichen Untersuchung, einer Heilbehandlung oder einem medizinischen Eingriff zustimmen können, wenn hierbei Lebensgefahr besteht (etwa bei einer Herzoperation) oder ein schwerer, länger andauernder Gesundheitsschaden zu erwarten ist (z.B. bei einer Amputation); er soll die Einwilligung in solche Maßnahmen auch verweigern oder eine entsprechende Einwilligung widerrufen dürfen, insbesondere soll er der Unterlassung oder Beendigung lebensverlängernder Maßnahmen zustimmen dürfen.
- Der Bevollmächtigte soll stellvertretend auch in eine zum Schutz notwendige geschlossene Unterbringung, eine ärztliche Zwangsmaßnahme oder in eine andere freiheitsbeschränkende Maßnahme (etwa ein Bettgitter) einwilligen können.
- Der Bevollmächtigte soll stellvertretend in eine Organspende einwilligen können.

In diesen Fällen verlangt das Gesetz, dass die schriftliche Vollmacht diese Befugnisse ausdrücklich bezeichnet. Eine „Generalvollmacht“ genügt also nicht.

1. .